Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang | Düsseldorf, den 26. Juni 2014 | Nummer 26

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

214 Verzicht auf Zulassung des Öb-VermIng Dipl.-Ing. Georg Hüttner S. 285

215 Umbau der Schlamm- und Schlammwasserbehandlung auf der Kläranlage Duisburg-Kaßlerfeld S. 285

216 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Schulträgerschaft für die Schule am Chorbusch in Dormagen (Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache) S. 286

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

217 Öffentliche Zustellung (K.W.D) S. 289

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

214 Verzicht auf Zulassung des Öb-VermIng Dipl.-Ing. Georg Hüttner

Bezirksregierung
31.03.02-2412-0136

Düsseldorf, den 18. Juni 2014

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Georg Hüttner
Nassauer Allee 84
47533 Kleve

hat auf seine Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur verzichtet.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 285

215 Umbau der Schlamm- und Schlammwasserbehandlung auf der Kläranlage Duisburg-Kaßlerfeld

Bezirksregierung
54.7.3.22-72/14

Düsseldorf, den 13. Juni 2014

Antrag des Ruhrverbandes auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Umbau der Schlamm- und Schlammwasserbehandlung Kläranlage Duisburg-Kaßlerfeld

Der Ruhrverband hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW gestellt.

Antragsgegenstand ist der Umbau der Schlamm- und Schlammwasserbehandlung auf der Kläranlage Duisburg-Kaßlerfeld.

Werden Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m³ oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), geändert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.1 zum UVPG
- in Verbindung mit § 3 e UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Isselhorst

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 285

216 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Schulträgerschaft für die Schule am Chorbusch in Dormagen (Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache)

Bezirksregierung
48.02.12.02.13

Düsseldorf, den 11. Juni 2014

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss sowie den Städten Dormagen und Grevenbroich zur Übernahme der Schule am Chorbusch in Dormagen (Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und Sprache) in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss sowie die Städte Dormagen und Grevenbroich haben am 04.02.2014 eine öffentlich-rechliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Sprache abgeschlossen. Mit Schreiben vom 09.05.2014, hier eingegangen am 16.05.2014, wird die Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beantragt. Die vollständig unterschriebene öffentlich-rechtliche Vereinbarung war diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG) ist die Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die zwischen dem Rhein-Kreis Neuss sowie den Städten Dormagen und Grevenbroich geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04.02.2014.

Im Auftrag
(Wenzel)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss sowie den Städten Dormagen und Grevenbroich zur Übernahme der Schule am Chorbusch in Dormagen (Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und Sprache) in die Trägerschaft des RheinKreises Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss,
vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke, Lindenstraße 2-16, 41515 Grevenbroich - **Rhein-Kreis Neuss** -

die Stadt Dormagen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter-Olaf Hoffmann, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen - **Stadt Dormagen** -

die Stadt Grevenbroich,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Ursula Kwasny, Am Markt 1, 41515 Grevenbroich - **Stadt Grevenbroich** -

schließen gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (SGV.NRW.223) in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW, S. 474), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

Präambel

Die Schule am Chorbusch in Dormagen und die Martin-Luther-King-Schule in Grevenbroich (Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Sprache) verzeichnen einen Rückgang der Schülerzahlen, der den Fortbestand beider Schulen gefährdet. Um auf der Grundlage des Art. 24 der UN - Behindertenrechtskonvention den Eltern der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen und Sprache in den Städten Dormagen und Grevenbroich sowie in den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen künftig ein Wahlrecht hinsichtlich des Förderortes zu ermöglichen, soll die Schule am Chorbusch als Förderschule in der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss fortgeführt und die Martin-Luther-King-Schule in Grevenbroich aufgelöst werden.

§ 1 Trägerwechsel

(1) Die Stadt Dormagen ist Schulträger der Schule am Chorbusch.

(2) Der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Dormagen vereinbaren, dass die Schule am Chorbusch zum 01. August 2014 unter Beachtung des in § 81 SchulG NRW genannten Verfahrens in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss übergeht.

(3) Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, die Schule am Chorbusch gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen an dem bisherigen Standort fortzuführen, solange im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ein Bedarf hierfür besteht. Nach der Auflösung der Martin-Luther-King-Schule in Grevenbroich nimmt die Schule am Chorbusch außer den derzeitigen Schülerinnen und Schülern der Martin-Luther-King-Schule vorrangig Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen und Sprache auf, die in den Städten Dormagen und Grevenbroich sowie in den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen wohnen. Darüber hinaus wird die Schule auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Städten und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss aufnehmen, soweit die Aufnahmekapazität der Schule dies zulässt.

(4) Es wird angestrebt, die Schule am Chorbusch um den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung zu erweitern.

§ 2 Vertragsgestaltung

(1) Der Rhein-Kreis Neuss wird ab dem 01. August 2014 Mieter des Schulgebäudes der Schule am Chorbusch, Hackhauser Straße 65, 41540 Dormagen.

(2) Die Stadt Dormagen übergibt dem Rhein-Kreis Neuss unentgeltlich die zum Betrieb der Schule am Chorbusch bestimmte gesamte Sachausstattung der Schule. Diese Sachausstattung geht in das Eigentum des Rhein-Kreises Neuss über und wird von diesem inventarisiert. Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, die Sachausstattung zu unterhalten und nach Bedarf zu ergänzen.

§ 3 Personalangelegenheiten

Der Rhein-Kreis Neuss wird mit der Stadt Dormagen einen Gestellungsvertrag für das Schulpersonal abschließen, das bisher im Dienst der Stadt Dormagen an der Schule am Chorbusch beschäftigt ist.

§ 4 Kosten, Finanzierung

(1) Alle Kosten des laufenden Schulbetriebes der Schule am Chorbusch übernimmt der Rhein-Kreis Neuss als Schulträger. Dazu zählen insbesondere:

> Lehr- und Lernmittel
> Geschäftsaufwendungen
> Unterhaltung von Betriebs- und Geschäftsausstattung
> die Kosten gern. § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV)
> Versicherungen
> die Leasingkosten für EDV
> die Kosten des offenen Ganztags
> Schülerbeförderung.

(2) Darüber hinaus übernimmt der Rhein-Kreis Neuss als Schulträger ab dem 01. August 2014 für den Betrieb der Schule am Chorbusch alle Investitionen in das bewegliche Vermögen.

§ 5 Offener Ganztag

(1) Der Rhein-Kreis Neuss gewährleistet nach Bedarf ein offenes Ganztagsangebot an der Schule am Chorbusch. Voraussetzung sind mindestens 12 Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 - 6.

(2) Der Rhein-Kreis Neuss ist bereit, das offene Ganztagsangebot mindestens im Schuljahr 2014/2015 in der Trägerschaft des Evangelischen Vereins für Jugend- und Familienhilfe e. V. so fortzuführen, dass die Finanzierung des bisherigen Betreuungsstandards gesichert ist. Die Elternbeiträge werden nach Einkommen - analog der bei der Stadt Dormagen bestehenden Regelung - gestaffelt.

§ 6 Inhaltliche Ausrichtung der Schule

(1) Der Rhein-Kreis Neuss wird Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung der Schule im Benehmen mit

den Städten Dormagen und Grevenbroich durchführen, soweit für die Änderung eine Beschlussfassung des Schulträgers erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für einen möglichen Ausbau der Schule zu einem Förderzentrum und die Erweiterung der Förderzwecke.

(2) Der Rhein-Kreis Neuss wird die Zusammenarbeit der Schule am Chorbusch mit außerschulischen Einrichtungen in Dormagen, insbesondere mit Einrichtungen der Jugendhilfe (z. B. NEFF I und II), unterstützen und fördern.

§ 7 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt nach Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf am 01. August 2014 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

§ 8 Kündigung

(1) Wenn die Mindestgröße der Schule am Chorbusch unterschritten wird und das Land Nordrhein-Westfalen anordnet, die Schule aufzulösen bzw. auslaufen zu lassen, ist der Rhein-Kreis Neuss berechtigt, diese Vereinbarung und alle Verträge, die er zum Betrieb der Schule am Chorbusch geschlossen hat, zu kündigen. Dies gilt auch für den Gestellungsvertrag gem. § 3. Die Kündigungen werden wirksam zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Auslaufens der Schule bzw. zum darauf folgenden nächstmöglichen Zeitpunkt, der nach den Verträ-gen möglich ist.

(2) Die Stadt Dormagen ist berechtigt, im Falle einer Kündigung die Sachausstattung, die sie gemäß § 2 Abs. 2 dem Rhein-Kreis Neuss zum Betrieb der Schule am Chorbusch unentgeltlich überlassen hat, ganz oder teilweise zurückzufordern.

§ 9 Sonstiges

(1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor Anrufung des Gerichtes die Bezirksregierung Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.

(4) Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Neuss.

Neuss/Dormagen/Grevenbroich, den 04.02.2014

Für den Rhein-Kreis Neuss
Hans Jürgen Petrauschke
Tillmann Lonnes

Für die Stadt Dormagen
Peter-Olaf Hoffmann
Tanja Gaspers

Für die Stadt Grevenbroich
Ursula Kwasny
Michael Heesch

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 286

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

217 Öffentliche Zustellung (K.W.D.)

Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung
(hier: K.W.D.)

Bekanntmachung
des Kreispolizeibehörde Kleve
Vom 26. Juni 2014

Das Schreiben des Kreispolizeibehörde Kleve an

Herrn
K.W.D.
Letzte bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 16.06.2014 / [gelöscht aufgrund DSGVO] wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Polizeiwache Geldern, Am Nierspark 27, 47608 Geldern eingesehen werden.

Geldern, den 16.06.2014

Landrat Kleve

Im Auftrag
(Berns) KHK'in

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 289

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf